

25 CETA – Comprehensive Economic and Trade Agreement

Harald Schönherr, Dresden

25.1 Anwendung

In Brüssel wurde am 30. Oktober 2016 das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada und der EU und ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet. Dieses Abkommen wird nach dessen Artikel 30.7 Absatz 3 ab dem 21. September 2017 von der Europäischen Union vorläufig angewendet. Nach Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses des Rates vom 28. Oktober 2016 über die vorläufige Anwendung des Abkommens wendet die EU das Abkommen vorläufig an, bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind. Es fehlen dazu u. a. nationale Abstimmungen einzelner Mitgliedsländer der EU. Die vorläufige Anwendung ab dem 21. September 2017 beschränkt sich auf den Handelsteil des Abkommens.

25.2 Handelsbeziehungen zwischen EU und Kanada

CETA soll neue Handels- und Investitionsmöglichkeiten für Europäer und Kanadier erschließen. Nachfolgende Zielstellungen haben Priorität¹⁾:

- die Einbindung in die Weltwirtschaft als Quelle des Wohlstands für die Bürgerinnen und Bürger,
- Engagement für freien und fairen Handel, mit Nutzen möglichst für breite Schichten der Gesellschaft,
- Hauptzweck des Handels ist die Steigerung des Wohlergehens der Bürgerinnen und Bürger durch die Förderung von Arbeitsplätzen und die Schaffung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums,
- im öffentlichen Interesse der EU und Kanada regelnd tätig zu werden,
- die Wirtschaftstätigkeit im Rahmen einer von den staatlichen Stellen festgelegten klaren und transparenten Regulierung auszuüben u.a.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie Kanada werden die öffentliche Gesundheit, Sozialdienstleistungen, öffentliches Bildungswesen, Sicherheit, Umweltschutz, öffentliche Sittlichkeit, Schutz von Privatsphäre und Datenschutz sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt immer im Auge behalten. Das CETA wird auch die jeweiligen Standards und Vorschriften im Zusammenhang mit Lebensmittelsicherheit, Produktsicherheit, Verbraucherschutz, Gesundheit, Umweltschutz und Arbeitsschutz nicht absenken. Eingeführte Waren, Dienstleistungserbringer und Investoren müssen den innerstaatlichen Anforderungen einschließlich der Vorschriften und Regelungen genügen.

25.3 Zollanwendungen – Ursprungs- und Verfahrensregelungen

Wie vorab bereits dargestellt, ist im Wesentlichen der Handelsteil des Abkommens vorläufig ab dem 21.09.2017 anwendbar. Aus praktischer Sicht ergeben sich nunmehr Fragen nach den Ursprungsnachweisen und den Verfahrensregelungen. Eine Gewährung der Zollpräferenz auf CETA-Grundlage ist unabhängig vom Zeitpunkt der Herstellung bzw. des Versands der Ursprungserzeugnisse.

Für die Einfuhren nach Kanada erweitert Kanada die Präferenzgewährung auf der Grundlage von CETA auf Erzeugnisse, die den Bestimmungen des CETA-Ursprungsprotokolls entsprechen. Vorbehaltlich einer Vorlage der Ursprungserklärung können die Bestimmungen des Abkommens auf Erzeugnisse angewendet werden, die den Bestimmungen des CETA-Ursprungsprotokolls entsprechen. Für Ursprungserzeugnisse, die ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung unter Erhebung des Drittlandszollsatzes zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, kann eine Ursprungserklärung nachträglich innerhalb von zwei Jahren vorgelegt werden. Dabei ist besonders zu beachten, dass für solche Erzeugnisse eine Ursprungserklärung auf einer Kopie der Rechnung oder eines anderen Handelsdokuments, die sich auf die Lieferung an den Importeur bezieht, nachträglich ausgefertigt wird.

1) In Anlehnung an die Präambel – Beschluss (EU) 2017/37 des Rates vom 28. Oktober 2016

25.4 Ursprungsnachweise

Es sind keine förmlichen Präferenznachweise vorgesehen. CETA sieht als Präferenznachweis bei der Ausfuhr aus der EU Ursprungserklärungen eines registrierten Ausführers (REX) vor. Es wird eine Ursprungserklärung auf einer Rechnung oder einem anderen Handelspapier gefordert. Eine Ursprungserklärung für eine Sendung ist 12 Monate gültig.

Diese wird in der EU von einem Ausführer ausgefertigt. Folgende Ursprungserklärungen sind möglich:

- Ursprungserklärungen, sofern der Wert der Ursprungserzeugnisse in einer Sendung 6 000,- Euro nicht überschreitet.
- Ursprungserklärungen eines registrierten Ausführers (REX) nach Art. 68 UZK-IA²⁾. In der Ursprungserklärung ist die REX-Nummer anzugeben.
- Ursprungserklärungen eines Ausführers, der bereits über eine Bewilligung als ermächtigter Ausführer (EA) verfügt. Dies ist allerdings nur im Rahmen einer Übergangsregelung bis zur Registrierung des Ausführers, längstens bis zum 31. Dezember 2017 möglich. Nur bis zu diesem Stichtag ist in der Ursprungserklärung die EA-Nummer anzugeben.

Wortlaut der Ursprungserklärung bei Verwendung der REX Nummer:

Deutsche Version

(Zeitraum: von _____ bis _____)

Der Ausführer (registrierter Ausführer; Registernummer DEREX Nr.) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nichts anderes angegeben, präferenzbegünstigte ... Ursprungswaren sind.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Ausführers und Name in Druckschrift)

Englische Version

(Period: from _____ to _____)

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No DEREX Nr.) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin.

(Place and date)

(Signature and printed name of the exporter)

Quellenangaben, gesetzliche Grundlagen und weiterführende Literatur

- BESCHLUSS (EU) 2017/37 DES RATES vom 28. Oktober 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits
 - BESCHLUSS (EU) 2017/38 DES RATES vom 28. Oktober 2016 über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits
 - DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2447 DER KOMMISSION vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union
 - Merkblatt CETA – Version 13. Juni 2018
 - Merkblatt registrierter Ausführer (REX) für Ausführer und Wiederversender in der EU – Version 26. April 2018
 - ATLAS-Einfuhr: Warenverkehr mit Kanada (Freihandelsabkommen CETA) GZ O 1930 Betrieb – IV A 3 – 3650/2017
- 2) DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2447 DER KOMMISSION vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union, Artikel 68 Registrierung von Ausführern außerhalb des Rahmens des APS der Union

26 Archivierung von Unterlagen

Harald Schönherr, Dresden

Zoll- und Abfertigungsdokumente sind Bestandteil von Prüfungen durch die Zollbehörden. Es können sich Umstände herausstellen, die einer zollrechtlichen Nachprüfung bedürfen und dazu die Abfertigungsunterlagen benötigt werden. Aber auch im Rahmen von steuerrechtlichen Ermittlungen können Abfertigungsunterlagen von Bedeutung sein. In der Abgabenordnung¹⁾ wird hinsichtlich der Übermittlung von Informationen an die Zollbehörden Bezug auf den Unionszollkodex²⁾ genommen.

„Auf Verlangen der Zollbehörden und innerhalb der gesetzten Frist übermitteln die unmittelbar oder mittelbar an der Erfüllung von Zollformalitäten oder an Zollkontrollen beteiligten Personen den Zollbehörden in geeigneter Form alle erforderlichen Unterlagen und Informationen und gewähren ihnen die erforderliche Unterstützung, damit diese Formalitäten oder Kontrollen abgewickelt werden können³⁾.

Der Unterlagenbegriff und die Vorlage von Unterlagen im Zusammenhang mit Zollverfahren sind vom Gesetzgeber im Unionszollkodex geregelt.

„Alle nach den Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, erforderlichen Unterlagen müssen zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Unterlagen sind nach Maßgabe des Unionsrechts oder soweit für die Zollkontrollen erforderlich den Zollbehörden vorzulegen. In bestimmten Fällen können Wirtschaftsbeteiligte die Unterlagen erstellen, sofern sie von den Zollbehörden hierzu ermächtigt werden“⁴⁾.

Die aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind⁵⁾.

Die Datenübermittlung und Datenverarbeitung erfolgt über ATLAS – Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem⁶⁾ – elektronisch. In ATLAS sind die übertragenen Daten gespeichert⁷⁾.

Teilweise werden die Daten vollautomatisch seitens der Zollverwaltung bearbeitet, wie es bei der Erstellung von Steuerbescheiden der Fall sein kann⁸⁾. Für die Archivierung von Unterlagen ist der zollrechtliche Anmelder zuständig. Der Anmelder ist Datenübertrager, ATLAS-Teilnehmer und Beteiligter.

Beteiligte sind Personen, die Zollförmlichkeiten erfüllen müssen. Sie können zugleich Teilnehmer sein. Teilnehmer im Sinne dieser Verfahrensanweisung sind Personen, die unter ihrem Namen im System ATLAS registriert sind und elektronisch Daten im Rahmen von ATLAS mit der Zollverwaltung austauschen⁹⁾.

Die mit der Zollverwaltung ausgetauschten Nachrichten und das Logbuch zum Nachweis des Nachrichtenaustauschs sind vom Beteiligten zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Nachrichten versandt oder empfangen wurden bzw. der Eintrag im Logbuch vorgenommen wurde¹⁰⁾.

1) vgl. § 147 Absatz 1 Nr. 4a „Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist“

2) Verweis auf Kapitel 3

3) Artikel 15 Absatz 1 UZK

4) Artikel 163 Absätze 1, 2 und 3

5) Artikel 147 Absätze 3 und 4 AO

6) Verweis auf Kapitel 8

7) Die Grundlage dazu bildet die Verfahrensanweisung zum IT - Verfahren ATLAS (Stand: September 2017), einschließlich des Merkblattes für Teilnehmer zum ATLAS-Release 8.8/AES-Release 2.4 (Stand: September 2017).

8) vgl. § 155 Absatz 4 AO

9) vgl. Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS, Stand: September 2017, Punkt 1.2, Nr. 4 und 5

10) vgl. Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS, Stand: September 2017, Punkt 6.2